

106/15

Kantons Amt für Raumplanung
E 19. OKT. 1984
281.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Oktober 1984

Nr. 2858

EG Stüsslingen
Erschliessungspläne
- Burengasse (Gemeinde)
- Erlinsbacherstrasse (Kanton)
- Hauptstrasse Blatt 1 bis 3 (Kanton)
Beschwerden, Genehmigung

Es legen zur Genehmigung vor

- die Einwohnergemeinde Stüsslingen den vom 14. Mai bis 14. Juni 1983 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan "Burengasse" (Gemeindestrasse), und
- das Kantonale Bau-Departement die nach Baugesetz § 68 vom 16. Mai bis 15. Juni 1983 öffentlich aufgelegten Erschliessungspläne über die "Erlinsbacherstrasse" und die "Hauptstrasse", beides Kantonsstrassen 3. Klasse.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Plan Burengasse

Diese Gemeindestrasse verbindet nördlich Kirche und östlich Restaurant Jura die Hauptstrasse mit der Erlinsbacherstrasse. Der Gemeinderat wies am 16. April 1984 verschiedene Einsprachen ab und beschloss den Plan. Dagegen erhoben rechtzeitig und als Grundeigentümer legitimiert Beschwerde

- H. und R. von Arx, Stüsslingen
v.d. Fürsprech Dr. Ulrich Glättli, Olten
- Stefan von Arx, Burengasse 45, Stüsslingen
- Eduard Eng, Posthalter, Stüsslingen
v.d. Fürsprech Dr. Zehntner, Olten
- Franz Bitterli, Suryhofweg, Arlesheim

Zurückgezogen haben ihre Beschwerde im Anschluss an den Augenschein vor Bau-Departement die Herren Stefan von Arx und Eduard Eng, so dass diese Beschwerden als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben und die Kostenvorschüsse zurückzuerstatten sind.

Beschwerde H. und R. von Arx

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaft Restaurant Jura (GB 69/1734) südöstlich der Verzweigung Hauptstrasse/Burengasse. Das von Süden her kommende Trottoir auf der Ostseite der Hauptstrasse

wird weiter in die Burengasse geführt und kommt an der Nordgrenze der Parzelle "Jura" auf dieses Grundstück zu liegen, so dass der Vorplatz zwischen Nebengebäude No 8 und Burengasse verschmälert und als Parkfläche beschnitten wird. Der Anwalt der Beschwerdeführer schlug vor, in diesem Bereich auf die Landabtretung zu verzichten, das "Trottoir" also auf privatem Grund und zwar strasseneben zu erstellen, so dass auf dieser Fläche nach wie vor quer zur Burengasse parkiert werden könne, während den Passanten nach BauG § 104 ein Benützungsrecht einzuräumen sei. Diese Lösung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit undiskutabel, da es gerade im heiklen Einlenkerbereich nicht angehen kann, die Fussgänger wegen parkierter Wagen zum plötzlichen Ausweichen auf die Strasse zu zwingen. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkte abzuweisen.

Auf das Begehren, dass bei einem weiteren Ausbau des Betriebes keine weiteren Parkplätze zu schaffen sind (BauG § 147), ist in einem Planverfahren nicht einzutreten sondern im konkreten Baugesuchsverfahren zu behandeln.

Ebenso ist die Forderung nach Realersatz oder Entschädigung für Land und Ausbaukosten in das Landerwerbs- bzw. Schätzungsverfahren zu verweisen; der Zwickel öffentlichen Landes zwischen neuer Strassengrenze (Einlenker hinterkant Trottoir) und Parzellengrenze "Jura" ist an die Beschwerdeführer abgetreten worden.

Beschwerde Bitterli

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der unüberbauten Parzelle GB 311/1430 südwestlich der Verzweigung

Burengasse/Erlinsbacherstrasse. Das Trottoir auf der Südseite der Burengasse beansprucht entlang der Nordgrenze dieses Grundstückes einen Streifen von etwa 1 m Breite und wird weiter in Richtung Süden auf der Ostgrenze dieses Grundstückes entlang der Westseite der Erlinsbacherstrasse fortgesetzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Vorbringen des Beschwerdeführers bei der Parallelbeschwerde gegen den Plan "Erlinsbacherstrasse" behandelt.

2. Plan Erlinsbacherstrasse

Diese Kantonsstrasse soll auf den rund 450 m zwischen Einmündung Hauptstrasse im Süden und Einmündung Burengasse im Norden auf der Westseite ein Trottoir erhalten, das - wie oben bereits erwähnt - in die Burengasse hinein fortgesetzt wird. Das Bau-Departement hat die Einsprache Bitterli mit Verfügung vom 28. Juni 1984 teilweise gutgeheissen, im übrigen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Beschwerde Bitterli

Der Beschwerdeführer beantragte bereits bei den beiden Vorinstanzen Gemeinderat und Bau-Departement, das geplante Trottoir auf seiner Eckparzelle GB 311/1430 ab Grundstück Biedermann (GB 91/153) im Süden bis und mit Einlenker Burengasse im Norden wegzulassen oder es in diesem Bereich auf die Ostseite der Erlinsbacherstrasse zu verlegen. Er macht geltend, seine Parzelle mit Raum für zwei, eventuell drei Bauplätze würde mit einer parzelleninternen Stichstrasse längs

Westgrenze von Norden ab Burengasse erschlossen, die künftigen Bewohner würden daher zum Dorfzentrum im Westen die Burengasse und den Milackerweg benützen, ähnlich wie die Fussgänger südlich Parzelle Biedermann die dort nach Westen abzweigende Strasse, und die Bewohner nördlich Burengasse die dort neu vorgesehene Stichstrasse nach Westen.

Vom Beschwerdeführer aus gesehen mag dies einiges für sich haben. Aus übergeordneter Sicht ist jedoch zu entgegnen: Der Kanton verfolgt das Ziel, Kantonsstrassen innerorts auf wenigstens einer Strassenseite mit einem Trottoir auszustatten; hier war ausserdem zu berücksichtigen, dass der öffentliche Busverkehr zum Wenden nicht über eine gesonderte Busschleife, sondern im Dreieck via Hauptstrasse/Burengasse/Erlinsbacherstrasse geführt wird; gleichzeitig war die Erlinsbacherstrasse im mittleren Bereich etwas zu begradigen, so dass sie dort etwas nach Osten verschoben wird und das Trottoir im dadurch freiwerdenden Raum auf der heute stärker überbauten Westseite anzuordnen war; dies und die gegebenen Anschlusspunkte an das bestehende Trasse nördlich Verzweigung Burengasse/Erlinsbacherstrasse verbieten einen Verzicht auf das Trottoir im Bereich der Parzelle des Beschwerdeführers (Versatz an der Nordgrenze Biedermann); auch wäre es planlich (aber auch finanziell) unzweckmässig, von den rund 450 m Trottoir längs Erlinsbacherstrasse nur die letzten cirka 50 m auf der gegenüberliegenden Strassenseite anzuordnen oder gar wegzulassen, und damit den durchgehenden Gehweg auch in die Burengasse zu unterbrechen; dass dabei die Bewohner der trottoirlosen Strassenseite, um den Gehweg zu erreichen, die Strassen zu überqueren haben, liegt

bei den einseitigen Trottoiranlagen zwangsläufig
in der Natur der Sache.

Bestätigend festzuhalten ist, dass das Trottoir im
Bereich der Parzelle des Beschwerdeführers auf 1.50 m
Breite und der Einlenkerradius in der nordöstlichen
Grundstücksecke von 10 auf 8 m reduziert werden (siehe
Verfügung Bau-Departement).

Folglich liegt keine unzweckmässige Planung vor,
so dass die Beschwerde abzuweisen und das Vorbringen
betreffend entgehender anrechenbarer Landfläche (KBR
§ 34 und Anhang Seite 86) in das Landerwerbs- bzw.
Schätzungsverfahren zu verweisen ist.

Beschwerde Meier

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der beiden Parzel-
len GB 90/358 (mit landwirtschaftlichem Heimwesen)
und GB 67/1790 (unüberbaut) nord- bzw. südöstlich
der Verzweigung Erlinsbacherstrasse/Hauptstrasse.
Er beantragt eine Baulinie oder eine Ausnahmegewill-
igung zur Unterschreitung des gesetzlichen Strassenab-
standes von 5 m (KBR §§ 46 und 52) für eine eventuelle
zukünftige Erweiterung vorab des Oekonomiegebäudes.
Das Bau-Departement als Vorinstanz ist zu Recht darauf
nicht eingetreten, da bei Grundstücken in der Land-
wirtschaftszone (die fragliche Parzelle wird im revi-
dierten Zonenplan dieser Zone zugeschlagen) keine
Baulinien vorgesehen und Ausnahmegewilligungen in
ständiger, langjähriger Praxis nur bei Vorliegen
konkreter Baugesuche geprüft werden, was dem Beschwer-
deführer am Augenschein ausführlich dargelegt worden
ist.

Die Breite des Trottoirs längs der Erlinsbacherstrasse ist auf dieser Parzelle auch im Einvernehmen mit der Gemeinde von 2 m auf 1.50 m reduziert worden.

Südlich der Verzweigung mündet westlich des Baches zwischen den Parzellen GB 64/364 und 66/384 eine Gemeindestrasse ein, die der Zonenplan von 1964 nach Osten zu einem Teil auf GB 64/364 und vor allem auf GB 67/1790 des Beschwerdeführers verschob. Der Beschwerdeführer beantragt, auf diese Linienführung zu verzichten und diese Strasse am bisherigen Ort zu belassen.

Grundsätzlich bestimmt der Kanton die Anschlusspunkte von in Kantonsstrassen mündenden Gemeindestrassen. Hier sprechen gewichtige Gründe der Verkehrssicherheit für ein Verschieben der fraglichen Einmündung nach Osten (vorab Sichtbehinderung nach Westen durch strassennahe Gebäude, schwach versetzte Kreuzung). Auf der anderen Seite ist indessen das letzte Wort aus planlicher Sicht noch nicht gesprochen, da in der laufenden Zonenplanrevision umstritten ist, ob nur der nördliche Teil der Parzelle des Beschwerdeführers oder das ganze Grundstück einzuzonen ist; es ist daher denkbar, dass bei der Feinplanung je nach Umfang der Einzonung die Linienführung der Gemeindestrasse in diesem Bereich zu überarbeiten ist; daher ist - um den planerischen Spielraum der Gemeinde nicht über Gebühr einzuengen - der Einmündungsbereich der fraglichen Strasse in dem Sinne von der Genehmigung auszunehmen, dass die neuen Anschlusspunkte zu gegebener Zeit mit dem Kanton abzusprechen sind. Folglich ist die vorliegende Beschwerde im Sinne der Erwägungen

teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Plan Hauptstrasse

Beschwerde Gerhard von Arx

Der Beschwerdeführer ist westlich Hauptstrasse (Blatt 3) Eigentümer der Parzelle GB 130/48 mit Baumgarten und Bach längs dieser Kantonsstrasse. Durch das Verbreitern dieser Strasse von 6 auf 6.50 m und das Anlegen eines neuen 2 m breiten Trottoirs auf dessen Westseite muss das Bachbett nach Westen geschoben werden, so dass die Baumreihe unmittelbar westlich heutiger Bachgrenze zu entfernen ist. In den Plänen der ersten Auflage war vorgesehen, das Strassentrasse etwa 1 m von der Westfassade der gegenüberliegenden Liegenschaft Hauptstrasse 29 wegzurücken. Auf Einsprache des Beschwerdeführers wurde auf Verfügung des Bau-Departementes vom 28. Juni 1984 u.a. das Trasse wieder nach Osten geschoben und das Bachbett von 2 m auf 1.50 m verringert, im übrigen aber grundsätzlich am Geplanten festgehalten. In der vorliegenden Beschwerde kommt der Beschwerdeführer auf seine Anliegen zurück (Bach eindecken, Trottoir von 2 m auf 1.50 m verschmälern, Strasse wie heute 6 m statt 6.50 m). Ein Verschmälern der Strasse in etwa auf die Breite des heutigen Engnisses in diesem Bereich fällt ausser Betracht; Gemeinde und kantonales Wasserwirtschaftsamt haben sich zu Recht gegen ein Eindolen des Baches ausgesprochen (Bäche sollen in ländlichen Gemeinden so weit als möglich als offene Wasserläufe geführt werden); ein Reduzieren des Trottoirs hier

im Zentrum der Gemeinde (Kirche, Geschäfte, Schulhaus, Wirtschaften) fällt ausser Betracht; im übrigen hätte die noch nicht alte, erste Baumreihe in ländlichen Verhältnissen wie hier einen Abstand von mindestens 3 m ab Grundstücksgrenze einhalten sollen (EG ZGB § 255), ist aber praktisch fast an die westlichen Bachmauer gepflanzt worden.

Hingegen ist die Vorinstanz bereit, beim zweiten Baum von Süden beim Ausbau vom Normalprofil des neuen Bachbettes abzuweichen und den Blockwurf in einer Neigung steiler als 2:3 hochzuziehen, damit dieser Baum ungefährdet bleibt (massgebend ist das Querprofil 1:50 des Tiefbauamtes vom September 1984, von dem dem Beschwerdeführer eine Kopie separat zugehen wird).

Folglich ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen, im übrigen aber abzuweisen.

4. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Herren Stefan von Arx und Eduard Eng die Kostenvorschüsse von je Fr. 300.-- zurückzuerstatten (Beschwerderückzüge), für Verfahren und Entscheid als Gebühr aufzuerlegen den Beschwerdeführern H. und R. von Arx Fr. 300.--, Bitterli Fr. 400.-- (Fr. 300.-- werden zurückerstattet, da die beiden Beschwerden praktisch deckungsgleich waren), Meier Fr. 300.-- (Fr. 100.-- retour), und Gerhard von Arx Fr. 350.-- (Fr. 50.-- retour), da die beiden letzteren Beschwerden in unterschiedlichem Umfang zum Teil gutgeheissen worden sind.

5. Die vorliegenden Erschliessungspläne Burengasse (Gemeinde), Hauptstrasse und Erlinsbacherstrasse (Kanton) erweisen sich mit den Aenderungen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Absatz 2 BauG. Die Verfahren wurden richtig durchgeführt, materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Sie sind zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden Stefan von Arx und Eduard Eng werden zufolge Rückzuges abgeschrieben und den Beschwerdeführern der Kostenvorschuss von je Fr. 300.-- zurückerstattet.
2. Die Beschwerden H. und R. von Arx und Bitterli werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer H. und R. von Arx haben für Verfahren und Entscheid Fr. 300.-- zu bezahlen, der Beschwerdeführer Franz Bitterli Fr. 400.--, 300.-- werden zurückerstattet.
3. Die Beschwerden Gerhard von Arx und Rolf Meier werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Es haben als Gebühr für Verfahren und Entscheid zu bezahlen Rolf Meier Fr. 300.-- (Fr. 100.-- werden zurückerstattet), und Gerhard von Arx Fr. 350.-- (Fr. 50.-- werden zurückerstattet).

4. Der Erschliessungsplan "Burengasse" der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird genehmigt.

Die Gemeinde hat dem kantonalen Amt für Raumplanung bis 31. Dezember 1984 noch 4 Exemplare - eines in reissfester Ausführung - mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

Die Erschliessungspläne über die Kantonsstrassen "Hauptstrasse" Blatt 1 bis 3 und "Erlinsbacherstrasse" in der Einwohnergemeinde Stüsslingen werden genehmigt.

Der Staatsschreiber:
i.V.

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 12 u. 13

Kostenabrechnungen

Einwohnergemeinde Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 252 ES)

Stefan von Arx, Stüsslingen

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 300.-- =====	(v. Kto. 119.650)
--	---------------------	-------------------

Eduard Eng, Stüsslingen v.d. Fürsprech D. Zehntner, Olten

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 300.-- =====	(v. Kto. 119.650)
--	---------------------	-------------------

Fam. H. und R. von Arx, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119,650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	2000.431.00 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. -.--	
	=====	

Franz Bitterli, Arlesheim

Kostenvorschüsse:	Fr. 700.--	(Fr. 400.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	119.650 auf 2000,431.0
	<hr/>	umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 300.-- =====	(v. Kto. 119.650)

Rolf Meier, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 300.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	119.650 auf 2000.431.0
	<hr/>	umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 100.-- =====	(v. Kto. 119.650)

Gerhard von Arx, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 350.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 350.--	119.650 auf 2000.431.0
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 50.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/br
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (5), mit 1 gen. Plan Burengasse und 1 Satz Pläne Kantonsstrassen
- Tiefbauamt (2), mit 2 Sätze Pläne Kantonsstrassen und Plan Burengasse (später)
- Hochbauamt (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement (2) O
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 Satz Pläne Kantonsstrassen und Plan Burengasse (später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (br) (3) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen, mit 1 Satz Pläne Kantonsstrassen und Plan Burengasse (später), mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro Ott Eng, Hubelstrasse, 4600 Olten z.K.
- Herrn Fürsprech Dr. U. Glättli, Martin-Disteli-str. 26, 4600 Olten (2) EINSCHREIBEN
- Herrn Stefan von Arx, Burengasse 45, 4655 Stüsslingen, EINSCHREIBEN
- Herrn Fürsprech D. Zehntner, Froburgstr. 4, 4600 Olten, EINSCHREIBEN
- Herrn Franz Bitterli, Suryhofweg 32, 4144 Arlesheim
- Herrn Rolf Meier, Landwirt, Hauptstr. 17, 4655 Stüsslingen, EINSCHREIBEN
- Herrn Gerhard von Arx, Schulstrasse 31, 4655 Stüsslingen, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation

Es werden genehmigt der Erschliessungsplan Burengasse der Einwohnergemeinde Stüsslingen und die kantonalen Erschliessungspläne Hauptstrasse und Erlinsbacherstrasse in der Gemeinde Stüsslingen.

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..